

4.10.2013

A7-0038/ 001-159

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-159

vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Bericht

Bernadette Vergnaud

A7-0038/2013

Anerkennung von Berufsqualifikationen und Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2011)0883 – C7-0512/2011 – 2011/0435(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Duale Berufsausbildungssysteme sind von zentraler Bedeutung, um eine geringe Jugendarbeitslosigkeit zu gewährleisten. Bedarfsgerecht an den Erfordernissen der Wirtschaft ausgerichtet ermöglichen sie einen leichten Übergang von der Ausbildung in die Berufstätigkeit. Sie sollten nicht nur in dieser Richtlinie gestärkt, sondern auch in anderen Rechtsakten der Union zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit berücksichtigt werden. Außerdem sollten diese Berufsausbildungssysteme und ihre Besonderheiten von der Richtlinie 2005/36/EG unberührt bleiben.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig eine effizientere und transparentere Anerkennung der Qualifikationen zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen Europäischen Berufsausweis vorzusehen. Dieser Ausweis ist insbesondere zur Erleichterung der vorübergehenden Mobilität und der Anerkennung im Rahmen der Regelung der automatischen Anerkennung nötig, dient aber auch der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens nach der allgemeinen Regelung. Der **Ausweis** sollte auf Antrag des Berufstätigen und nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen sowie Abschluss der entsprechenden Prüfungsverfahren durch die zuständigen Behörden ausgestellt werden. Das Funktionieren des Ausweises könnte durch das Binnenmarktinformationssystem (IMI) gestützt werden, das durch die Verordnung (EU) Nr. [...] über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems geschaffen wird. Durch diesen Mechanismus sollten Synergien gefördert und das Vertrauen unter den zuständigen Behörden gestärkt sowie gleichzeitig Überschneidungen der Verwaltungsarbeit bei den Behörden beseitigt und mehr Transparenz und Rechtssicherheit für die Berufstätigen geschaffen werden. Das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung des **Ausweises** sollte klar strukturiert sein sowie Verfahrensgarantien und die entsprechenden Rechtsbehelfe für den Antragsteller enthalten. Der Ausweis und der damit verbundene Workflow innerhalb des IMI sollten die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten gewährleisten und verhindern, dass unrechtmäßig oder unbefugt auf die darin enthaltenen Informationen zugegriffen wird.

Geänderter Text

(3) Um die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig eine effizientere und transparentere Anerkennung der Qualifikationen zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen Europäischen Berufsausweis vorzusehen. ***Der Europäische Berufsausweis sollte ausschließlich als Instrument zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat im Hinblick auf die uneingeschränkte Nutzung des Potenzials der Mobilität im Binnenmarkt und nicht als Mittel zur Regulierung und Beschränkung der Erlangung einer Qualifikation für einen bestimmten Beruf dienen.*** Dieser Ausweis ist insbesondere zur Erleichterung der vorübergehenden Mobilität und der Anerkennung im Rahmen der Regelung der automatischen Anerkennung nötig, dient aber auch der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens nach der allgemeinen Regelung. Der **Europäische Berufsausweis** sollte auf Antrag des Berufstätigen und nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen sowie Abschluss der entsprechenden Prüfungsverfahren durch die zuständigen Behörden ausgestellt werden. Das Funktionieren des Ausweises könnte durch das Binnenmarktinformationssystem (IMI) gestützt werden, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems geschaffen wird. Durch diesen Mechanismus sollten Synergien gefördert und das Vertrauen unter den zuständigen Behörden gestärkt sowie gleichzeitig Überschneidungen der Verwaltungsarbeit bei den **zuständigen** Behörden beseitigt und mehr Transparenz und Rechtssicherheit für die Berufstätigen geschaffen werden. Das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung des

Europäischen Berufsausweises sollte klar strukturiert sein sowie Verfahrensgarantien und die entsprechenden Rechtsbehelfe für den Antragsteller enthalten. Der Ausweis und der damit verbundene Workflow innerhalb des IMI sollten die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten gewährleisten und verhindern, dass unrechtmäßig oder unbefugt auf die darin enthaltenen Informationen zugegriffen wird.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Europäische Berufsausweis sollte besondere Sicherheits- und Datenschutzanforderungen erfüllen. Daher müssen die erforderlichen Vorkehrungen gegen Missbrauch und Datenbetrug getroffen werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nur für Angehörige eines Berufs, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. In einigen Fällen sind die betreffenden Tätigkeiten Teil eines Berufs, der im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten umfasst. **Sind** die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß, dass der Berufsangehörige eigentlich ein vollständiges Ausbildungsprogramm absolvieren muss, um die Lücken auszugleichen, und **stellt** dieser Berufsangehörige einen entsprechenden

(4) Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nur für Angehörige eines Berufs, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. In einigen Fällen sind die betreffenden Tätigkeiten Teil eines Berufs, der im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten umfasst. **Nur wenn** die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß **sind**, dass der Berufsangehörige eigentlich ein vollständiges Ausbildungsprogramm absolvieren muss, um die Lücken auszugleichen, und dieser Berufsangehörige einen entsprechenden

Antrag, *so* sollte ein Aufnahmemitgliedstaat unter diesen besonderen Umständen partiellen Zugang gewähren. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, *zum Beispiel im Fall eines Arztes oder anderer Angehöriger der Gesundheitsberufe, sollte ein Mitgliedstaat den partiellen Zugang verweigern können.*

Antrag *stellt*, sollte ein Aufnahmemitgliedstaat unter diesen besonderen Umständen partiellen Zugang gewähren. *Der Aufnahmemitgliedstaat kann jedoch einen solchen partiellen Zugang aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses verweigern, und ein solcher Zugang kann nicht für Berufe gewährt werden, die unter die automatische Anerkennung fallen.*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Anwendung des partiellen Zugangs gemäß dieser Richtlinie darf nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in keinem Fall dazu führen, dass den Sozialpartnern in der betreffenden Branche das Recht auf Selbstorganisation entzogen wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Der Begriff der „zwingenden Gründe des Allgemeininteresses“, auf den sich einige Bestimmungen dieser Richtlinie beziehen, wurde vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu den Artikeln 49 und 56 AEUV entwickelt und kann sich noch weiterentwickeln.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

(7) Unter die Richtlinie 2005/36/EG sollte auch der Beruf des Notars fallen. Bei Anträgen auf Anerkennung einer Niederlassung **sollten die Mitgliedstaaten die** erforderliche Eignungsprüfung oder den erforderlichen Anpassungslehrgang **vorschreiben können, damit jegliche Diskriminierung** in den einzelstaatlichen Auswahl- und Ernennungsverfahren **vermieden wird. Im Fall des freien Dienstleistungsverkehrs sollten Notare keine öffentlichen Urkunden anfertigen oder sonstige des Siegels des Aufnahmemitgliedstaats bedürftende Beglaubigungen durchführen können.**

(7) Was den Beruf des Notars betrifft, sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die die Staatsangehörigkeitsklausel abgeschafft haben, bei Anträgen auf Anerkennung einer Niederlassung die erforderliche Eignungsprüfung oder den erforderlichen Anpassungslehrgang in den einzelstaatlichen Auswahl- und Ernennungsverfahren **vorschreiben können. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten den Antragsteller nicht davon freistellen, andere nationale Vorschriften erfüllen zu müssen, wie etwa die Voraussetzungen, die durch die Auswahl- und Ernennungsverfahren für Notare in den Aufnahmemitgliedstaaten vorgegeben sind. Als Träger eines öffentlichen Amtes spielen Notare eine besondere Rolle. Sie werden im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats öffentlich bestellt, um ein öffentliches Amt auszuüben. Im Rahmen ihrer rechtspflegerischen Tätigkeit stellen sie insbesondere die Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit von zwischen Einzelpersonen geschlossenen Rechtsgeschäften sicher. Dabei sind sie rechtlich unabhängig und unparteiisch und dürfen ihre Tätigkeit nur in ihrem Zuständigkeitsbezirk ausüben. Daher sollte es Notaren nicht gestattet sein, in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen zu sein. Darüber hinaus sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie über den freien Dienstleistungsverkehr nicht für Notare gelten, da diese als Träger eines öffentlichen Amtes nur für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zuständig sind, in dem sie niedergelassen sind.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Anträge auf Anerkennung von Berufsangehörigen aus einem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Beruf nicht reglementiert ist, müssen genauso behandelt werden wie Anträge von Berufsangehörigen aus einem Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf reglementiert ist. Die Qualifikationen der Antragsteller müssen mit den im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Qualifikationen auf der Grundlage der in der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Qualifikationsniveaus verglichen werden. Bei wesentlichen Unterschieden sollte die zuständige Behörde Ausgleichsmaßnahmen vorschreiben können.

Geänderter Text

(9) Anträge auf Anerkennung von Berufsangehörigen aus einem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Beruf nicht reglementiert ist, müssen genauso behandelt werden wie Anträge von Berufsangehörigen aus einem Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf reglementiert ist. Die Qualifikationen der Antragsteller müssen mit den im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Qualifikationen auf der Grundlage der in der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Qualifikationsniveaus **und objektiven Kriterien** verglichen werden. Bei wesentlichen Unterschieden sollte die zuständige Behörde Ausgleichsmaßnahmen vorschreiben können. **Bei den Mechanismen zur Überprüfung der theoretischen und praktischen Kenntnisse, die für die Aufnahme und Ausübung eines Berufes als Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden können, sollten die Grundsätze der Transparenz und Unparteilichkeit gewährleistet und eingehalten werden.**

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Da die Mindestanforderungen an die Ausbildung für die Aufnahme und Ausübung der unter die allgemeine Regelung fallenden Berufe nicht harmonisiert sind, sollte der Aufnahmemitgliedstaat nach wie vor die Möglichkeit haben, eine Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben. Diese Maßnahme sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und insbesondere die im Zuge der Berufserfahrung oder durch lebenslanges

Geänderter Text

(10) Da die Mindestanforderungen an die Ausbildung für die Aufnahme und Ausübung der unter die allgemeine Regelung fallenden Berufe nicht harmonisiert sind, sollte der Aufnahmemitgliedstaat nach wie vor die Möglichkeit haben, eine Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben. Diese Maßnahme sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und insbesondere die im Zuge der Berufserfahrung oder durch lebenslanges

Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers berücksichtigen. Die Entscheidung, eine Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben, sollte im Einzelnen begründet werden, damit der Antragsteller seine Situation besser verstehen und gemäß der Richtlinie 2005/36/EG von einzelstaatlichen Gerichten überprüfen lassen kann.

Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers, **die von den zuständigen Behörden bescheinigt werden**, berücksichtigen. Die Entscheidung, eine Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben, sollte im Einzelnen begründet werden, damit der Antragsteller seine Situation besser verstehen und gemäß der Richtlinie 2005/36/EG von einzelstaatlichen Gerichten überprüfen lassen kann.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Interesse der Förderung der Mobilität von Fachärzten, die bereits eine fachärztliche Qualifikation erworben haben und in der Folge eine andere Facharztausbildung absolvieren möchten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für einige Teilbereiche der Ausbildung Befreiungen zu gewähren, wenn diese Ausbildungselemente bereits im Rahmen eines früheren Facharztausbildungsprogramms in **dem** Mitgliedstaat absolviert wurden, in dem der Beruf unter die Regelung über die automatische Anerkennung fällt.

Geänderter Text

(14) Im Interesse der Förderung der Mobilität von Fachärzten, die bereits eine fachärztliche Qualifikation erworben haben und in der Folge eine andere Facharztausbildung absolvieren möchten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für einige Teilbereiche der Ausbildung Befreiungen zu gewähren, wenn diese Ausbildungselemente bereits im Rahmen eines früheren Facharztausbildungsprogramms in **einem** Mitgliedstaat absolviert wurden, in dem der Beruf unter die Regelung über die automatische Anerkennung fällt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Um die Patientensicherheit zu verbessern, sollten Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Hebammen und Apotheker ihre Kenntnisse durch

berufliche Weiterbildung auf dem neuesten Stand halten. Die Mitgliedstaaten sollten einen Beurteilungsbericht über die Weiterbildungskurse, an denen diese Fachkräfte teilnehmen, veröffentlichen und bewährte Verfahren austauschen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Berufszweige Krankenpflege und Hebamme haben sich in den letzten drei Jahrzehnten deutlich weiterentwickelt: Durch die gemeinschaftsorientierte Gesundheitsversorgung, den Einsatz komplexerer Therapien und der sich ständig weiterentwickelnden Technologie wird die Übernahme von mehr Verantwortung bei Krankenpflegekräften und Hebammen vorausgesetzt. Damit sie auf diese komplexen Aufgaben der Gesundheitsversorgung vorbereitet sind, müssen die Schüler über eine solide allgemeine Schulbildung verfügen, bevor sie mit der Ausbildung beginnen. ***Daher sollte die Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung auf eine allgemeine Schulausbildung von zwölf Jahren oder eine bestandene Prüfung von gleichwertigem Niveau erhöht werden.***

Geänderter Text

(15) Die Berufszweige Krankenpflege und Hebamme haben sich in den letzten drei Jahrzehnten deutlich weiterentwickelt: Durch die gemeinschaftsorientierte Gesundheitsversorgung, den Einsatz komplexerer Therapien und der sich ständig weiterentwickelnden Technologie wird die Übernahme von mehr Verantwortung bei Krankenpflegekräften und Hebammen vorausgesetzt. Damit sie auf diese komplexen Aufgaben der Gesundheitsversorgung vorbereitet sind, müssen die Schüler über eine solide allgemeine Schulbildung verfügen, bevor sie mit der Ausbildung beginnen. ***Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Durchlässigkeit und Aufstiegschancen bei Gesundheitsberufen gewährleistet sind.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zwecks Vereinfachung des Systems der automatischen Anerkennung der medizinischen ***und*** zahnmedizinischen Fachrichtungen sollten diese

Geänderter Text

(16) Zwecks Vereinfachung des Systems der automatischen Anerkennung der medizinischen, zahnmedizinischen ***und veterinärmedizinischen*** Fachrichtungen

Fachrichtungen unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, wenn sie mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

sollten diese Fachrichtungen unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, wenn sie mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die Mobilität von Angehörigen von Gesundheitsberufen sollte auch im breiteren Kontext der im europäischen Gesundheitswesen Beschäftigten betrachtet werden. Diese Mobilität sollte mithilfe einer spezifischen Strategie auf Unionsebene und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten angestrebt werden, um unter Wahrung der finanziellen und organisatorischen Tragfähigkeit der nationalen Gesundheitssysteme das höchstmögliche Niveau an Patienten- und Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Durch die Richtlinie 2005/36/EG sollte ein stärkerer Automatismus der Anerkennung von Qualifikationen in den Berufen gefördert werden, die derzeit nicht von dieser Anerkennung profitieren. Dabei sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen Berufsqualifikationen und den Inhalt und die Organisation ihrer Systeme für die allgemeine und berufliche Bildung berücksichtigt werden. Berufsverbände und -organisationen, die

(18) Durch die Richtlinie 2005/36/EG sollte ein stärkerer Automatismus der Anerkennung von Qualifikationen in den Berufen gefördert werden, die derzeit nicht von dieser Anerkennung profitieren. Dabei sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der für die Ausübung der Berufe in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen Berufsqualifikationen und den Inhalt und die Organisation ihrer Systeme für die allgemeine und berufliche Bildung berücksichtigt werden. ***Vor der Einführung solcher gemeinsamer***

auf nationaler und EU-Ebene repräsentativ sind, sollten gemeinsame Ausbildungsgrundsätze vorschlagen können. **Dies sollte** die Form einer gemeinsamen Prüfung als Voraussetzung für den Erwerb *von Berufsqualifikationen* oder die Form von Ausbildungsgängen, die sich auf ein gemeinsames Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen stützen, annehmen. Innerhalb solcher gemeinsamer Ausbildungsrahmen erworbene Qualifikationen sollten von den Mitgliedstaaten automatisch anerkannt werden.

Ausbildungsgrundsätze sollten die Mitgliedstaaten mögliche Alternativen prüfen, wie sie insbesondere in Mitgliedsstaaten mit einer beruflichen Ausbildung existieren. Berufsverbände und -organisationen, die auf nationaler und EU-Ebene repräsentativ sind, sollten **ebenfalls** gemeinsame Ausbildungsgrundsätze vorschlagen können. **Gemeinsame Ausbildungsgrundsätze sollten** die Form einer gemeinsamen Prüfung als Voraussetzung für den Erwerb *einer Berufsqualifikation* oder die Form von Ausbildungsgängen, die sich auf ein gemeinsames Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen stützen, annehmen. Innerhalb solcher gemeinsamer Ausbildungsrahmen erworbene Qualifikationen sollten von den Mitgliedstaaten automatisch anerkannt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die gemeinsamen Ausbildungsrahmen sollten auch die Möglichkeit schaffen, dass die Angehörigen reglementierter Berufe, die auf der Basis der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung gemäß Titel III Kapitel III ein Verfahren der automatischen Anerkennung durchlaufen und deren neue Fachgebiete nicht unter dieses Verfahren der automatischen Anerkennung fallen, ihre fachliche Qualifikation im Wege eines automatischen Verfahrens anerkennen lassen.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) In der Richtlinie 2005/36/EG sind für die Berufsangehörigen bereits klare Verpflichtungen bezüglich der erforderlichen Sprachkenntnisse vorgesehen. ***Aus der Überprüfung dieser Verpflichtung ergab sich die Notwendigkeit, die Rolle der zuständigen Behörden und der Arbeitgeber insbesondere im Interesse der Sicherheit der Patienten klarzustellen.*** Die Prüfung von Sprachkenntnissen sollte jedoch angemessen erfolgen und für die betreffenden Arbeitsplätze erforderlich sein; sie sollte keinen Grund darstellen, Berufsangehörige vom Arbeitsmarkt im Aufnahmemitgliedstaat auszuschließen.

Geänderter Text

(19) In der Richtlinie 2005/36/EG sind für die Berufsangehörigen bereits klare Verpflichtungen bezüglich der erforderlichen Sprachkenntnisse vorgesehen. ***Eine zuständige Behörde könnte insbesondere im Interesse der Sicherheit der Patienten und der öffentlichen Gesundheit die Sprachkenntnisse prüfen oder die Prüfung der Sprachkenntnisse überwachen.*** Die Prüfung von Sprachkenntnissen sollte jedoch angemessen erfolgen und für die betreffenden Arbeitsplätze erforderlich sein; sie sollte keinen Grund darstellen, Berufsangehörige vom Arbeitsmarkt im Aufnahmemitgliedstaat auszuschließen. ***Für Berufsangehörige, die nachweisen können, dass sie über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, sollte unter anderem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Anwendung kommen. Die Mitgliedstaaten sollten in diesem Zusammenhang fachspezifische Sprachtests fördern, die auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen basieren sollten.***

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Mit den Sprachtests sollte insbesondere mit Blick auf die Sicherheit der Patienten und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit festgestellt werden, wie gut sich die Berufsangehörigen zum Zwecke der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit

mündlich und schriftlich verständigen können.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19b) In Mitgliedstaaten mit mehr als einer Amts- oder Verwaltungssprache sollten die Arbeitgeber und die zuständigen Behörden das Erlernen einer zusätzlichen Sprache fördern. Die Arbeitgeber sollten hierfür Möglichkeiten für Sprachtraining und Sprachentwicklung anbieten, wie etwa fachspezifische Sprachkurse.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19c) Die Arbeitgeber sollten weiterhin eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung und Überprüfung der für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen Sprachkenntnisse spielen, etwa im Rahmen von Bewerbungsgesprächen; falls ernsthafte Zweifel an den Sprachkenntnissen eines Bewerbers bestehen, sollten sie dies der zuständigen Behörde melden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Absolventen, die ein **bezahltes** Praktikum in einem anderen Mitgliedstaat durchlaufen wollen, in dem ein solches Praktikum möglich ist, sollten unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, damit ihre Mobilität gefördert wird. Ferner ist vorzusehen, dass ihr Praktikum vom Herkunftsmitgliedstaat anerkannt wird.

Geänderter Text

(20) Absolventen, die ein Praktikum in einem anderen Mitgliedstaat durchlaufen wollen, in dem ein solches Praktikum möglich ist, sollten unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, damit ihre Mobilität gefördert wird. Ferner ist vorzusehen, dass ihr Praktikum vom Herkunftsmitgliedstaat anerkannt wird. ***Da der Anwendungsbereich der Richtlinie auf teilweise qualifizierte Berufsangehörige erweitert wird, sollte die Richtlinie auch die Einhaltung der sozialen Grundrechte angemessen berücksichtigen, wie sie in Artikel 151 AEUV aufgeführt sind, demzufolge die Union das Ziel verfolgt, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zu denen auch die Ausbildungsbedingungen gehören, zu fördern; nationale Ausbildungsvorschriften sollten hiervon unberührt bleiben.***

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) In einem Praktikumsvertrag sollten mindestens die Ziele des Praktikums und die zugewiesenen Aufgaben festgelegt werden.

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) In der Richtlinie 2005/36/EG ist ein System nationaler Kontaktstellen

(21) In der Richtlinie 2005/36/EG ist ein System nationaler Kontaktstellen

vorgesehen. Aufgrund des Inkrafttretens der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, in deren Rahmen einheitliche Ansprechpartner festzulegen sind, besteht die Gefahr einer gewissen Überschneidung. Daher sollten die gemäß Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten nationalen Kontaktstellen Beratungszentren werden, die in erster Linie Bürger – auch **in Einzelgesprächen** – beraten, damit gewährleistet ist, dass die tägliche Anwendung von Binnenmarktregeln auf der Ebene des einzelnen Bürgers auch auf nationaler Ebene mitverfolgt wird.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) In der Richtlinie sind zwar bereits detaillierte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Informationsaustausch vorgesehen, diese Verpflichtungen sollten aber noch verstärkt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur auf Informationensuchen reagieren, sondern andere Mitgliedstaaten proaktiv vorzuwarnen. Ein solches Vorwarnsystem sollte dem in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Mechanismus ähnlich sein. Für Angehörige der Gesundheitsberufe, die gemäß Richtlinie 2005/36/EG automatisch anerkannt werden, **ist allerdings ein besonderer Vorwarnungsmechanismus erforderlich**. Dies sollte auch für Tierärzte gelten, sofern die Mitgliedstaaten nicht bereits den in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen *Vorwarnungsmechanismus* ausgelöst haben. Alle Mitgliedstaaten sollten gewarnt werden, wenn ein Berufsangehöriger aufgrund des Vorliegens von disziplinarischen Sanktionen oder Vorstrafen **nicht mehr das Recht hat, in einen anderen Mitgliedstaat**

vorgesehen. Aufgrund des Inkrafttretens der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, in deren Rahmen einheitliche Ansprechpartner festzulegen sind, besteht die Gefahr einer gewissen Überschneidung. Daher sollten die gemäß Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten nationalen Kontaktstellen Beratungszentren werden, die in erster Linie Bürger – auch **persönlich** – beraten, damit gewährleistet ist, dass die tägliche Anwendung von Binnenmarktregeln auf der Ebene des einzelnen Bürgers auch auf nationaler Ebene **wirksam** mitverfolgt wird.

Geänderter Text

(22) In der Richtlinie sind zwar bereits detaillierte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Informationsaustausch vorgesehen, diese Verpflichtungen sollten aber noch verstärkt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur auf Informationensuchen reagieren, sondern andere Mitgliedstaaten proaktiv vorzuwarnen. Ein solches Vorwarnsystem sollte dem in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Mechanismus ähnlich sein. Für Angehörige der Gesundheitsberufe, die gemäß *der* Richtlinie 2005/36/EG automatisch anerkannt werden, **sieht diese Richtlinie einen besonderen Vorwarnmechanismus vor**. Dies sollte auch für Tierärzte gelten, sofern die Mitgliedstaaten nicht bereits den in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen *Vorwarnmechanismus* ausgelöst haben. Alle Mitgliedstaaten sollten gewarnt werden, wenn ein Berufsangehöriger aufgrund des Vorliegens von disziplinarischen Sanktionen oder Vorstrafen **in einem Mitgliedstaat**

zu wechseln. Diese Vorwarnung sollte durch das IMI ausgelöst werden, und zwar unabhängig davon, ob der Berufsangehörige Rechte gemäß der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt hat oder ob er die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen durch Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises oder durch eine andere in dieser Richtlinie vorgesehene Weise beantragt hat. Das Vorwarnverfahren sollte die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und andere Grundrechte erfüllen.

vorübergehend oder dauerhaft einer Beschränkung oder einem Verbot der Berufsausübung unterliegt. Diese Vorwarnung sollte durch das IMI ausgelöst werden, und zwar unabhängig davon, ob der Berufsangehörige Rechte gemäß der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt hat oder ob er die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen durch Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises oder durch eine andere in dieser Richtlinie vorgesehene Weise beantragt hat. Das Vorwarnverfahren sollte die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und andere Grundrechte erfüllen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der Richtlinie 2005/36/EG sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden; dies bezieht sich auf die Aktualisierung des Anhangs I, die Festlegung der **Kriterien für die Gebührenberechnung im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis, die detaillierte Festlegung** der für den Europäischen Berufsausweis erforderlichen Unterlagen, die Anpassungen des Verzeichnisses der Tätigkeiten in Anhang IV, die Anpassungen von Anhang V Nummer 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1, die Klarstellung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Ärzten, für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern und Krankenpflegern, Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen,

Geänderter Text

(24) Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der Richtlinie 2005/36/EG sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden; dies bezieht sich auf die Aktualisierung des Anhangs I, die **Änderung des Verzeichnisses in Anhang II, die** Festlegung der **Einzelheiten** der für den Europäischen Berufsausweis erforderlichen Unterlagen, die Anpassungen des Verzeichnisses der Tätigkeiten in Anhang IV, die Anpassungen von Anhang V Nummer 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1, die Klarstellung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Ärzten, für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern und Krankenpflegern, Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen, Apothekern und Architekten, die Anpassung der Mindestdauer der

Apothekern und Architekten, die Anpassung der Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung und der fachzahnärztlichen Ausbildung, die Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.1.3 , die Änderungen der in Anhang V Nummer 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 und 5.6.1 aufgeführten Liste, die Aufnahme neuer zahnmedizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.3.3 , die Festlegung der Bedingungen für die Anwendung gemeinsamer Ausbildungsrahmen sowie die Festlegung der Bedingungen der Anwendung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen. Insbesondere muss die Kommission bei ihren Vorarbeiten *angemessene Konsultationen auch* auf Ebene *von Sachverständigen durchführen*. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige *und* frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

fachärztlichen Weiterbildung und der fachzahnärztlichen Ausbildung, die Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.1.3 , die Änderungen der in Anhang V Nummer 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 und 5.6.1 aufgeführten Liste, die Aufnahme neuer zahnmedizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.3.3 , die Festlegung der Bedingungen für die Anwendung gemeinsamer Ausbildungsrahmen sowie die Festlegung der Bedingungen der Anwendung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen. Insbesondere muss die Kommission bei ihren Vorarbeiten *eine angemessene Vertretung gewährleisten und angemessene Konsultationen durchführen, zum Beispiel mit Sachverständigen auf EU-Ebene und nationaler Ebene, zuständigen Behörden, Berufsverbänden, wissenschaftlichen Organisationen, Hochschulen und Sozialpartnern*. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, frühzeitige *und transparente* Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Für die Annahme von Durchführungsrechtsakten, mit denen gemeinsame und einheitliche Regeln für die Spezifizierung der Europäischen Berufsausweise für einzelne Berufe, das Format des Europäischen Berufsausweises, die erforderlichen Übersetzungen zur Unterstützung eines Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises, die Einzelheiten

Geänderter Text

(26) Für die Annahme von Durchführungsrechtsakten, mit denen gemeinsame und einheitliche Regeln für die Spezifizierung der Europäischen Berufsausweise für einzelne Berufe, das Format des Europäischen Berufsausweises, die erforderlichen Übersetzungen zur Unterstützung eines Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises, die Einzelheiten

bezüglich der Beurteilung der Anträge auf einen Europäischen Berufsausweis, die technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, die Bedingungen und Verfahren für die Bereitstellung eines Europäischen Berufsausweises, **die Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit eines Europäischen Berufsausweises und die Umsetzung des Vorwarnungsmechanismus** festgelegt werden, sollte **aufgrund des technischen Charakters dieser Rechtsakte** das Beratungsverfahren herangezogen werden.

bezüglich der Beurteilung der Anträge auf einen Europäischen Berufsausweis, die technischen Spezifikationen und Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Vertraulichkeit und Richtigkeit der Angaben im Europäischen Berufsausweis und in der IMI-Datei erforderlich sind, die Bedingungen und Verfahren für die Bereitstellung eines Europäischen Berufsausweises festgelegt werden, sollte das Beratungsverfahren herangezogen werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

*Mit dieser Richtlinie werden auch Regeln betreffend den partiellen Zugang zu **einem** reglementierten **Beruf** sowie den Zugang zu und die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten **bezahlten** Praktika festgelegt.*

Geänderter Text

*Diese Richtlinie legt ferner Vorschriften betreffend den partiellen Zugang zu **bestimmten** reglementierten **Berufen** sowie den Zugang zu und die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Praktika fest.*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) An Artikel 1 wird folgender Absatz

angefügt:

„Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.“

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf oder ein **bezahltes** Praktikum in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, absolvieren wollen.

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf oder ein Praktikum in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, absolvieren wollen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Artikel 2 wird der folgende Absatz eingefügt:

„1a. Titel II (Dienstleistungsfreiheit) findet keine Anwendung auf Notare.“

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Einleitung

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

i) **Buchstabe f erhält** folgende Fassung:

Geänderter Text

i) **Die Buchstaben f und h erhalten** folgende Fassung:

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstaben f und h

Vorschlag der Kommission

f) ‚Berufserfahrung‘ ist die tatsächliche **und** rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs *als Vollzeitbeschäftigung* oder *als Teilzeitbeschäftigung* während eines entsprechenden Zeitraums in einem Mitgliedstaat;

Geänderter Text

f) ‚Berufserfahrung‘ ist die tatsächliche, rechtmäßige **und uneingeschränkte** Ausübung des betreffenden Berufs *in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung* während eines entsprechenden Zeitraums in einem Mitgliedstaat;

h) ‚Eignungsprüfung‘ ist eine [...] die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte oder anerkannte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt.

Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) ‚**bezahltes** Praktikum‘ ist die Ausübung **bezahlter** Tätigkeiten unter Aufsicht mit dem Ziel, den **auf der Basis einer Prüfung gewährten** Zugang zu einem reglementierten Beruf zu erhalten;

Geänderter Text

j) ‚Praktikum‘ ist die Ausübung **von** Tätigkeiten unter Aufsicht **und auf der Grundlage eines Vertrages, die einen verpflichtenden Teil der Ausbildung darstellen**, mit dem Ziel, den Zugang zu einem reglementierten Beruf **oder das Recht auf Ausübung eines solchen Berufs** zu erhalten;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) ‚lebenslanges Lernen‘ sind **jegliche** Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung **und des informellen Lernens** während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt.

Geänderter Text

l) ‚lebenslanges Lernen‘ sind Aktivitäten der allgemeinen Bildung **sowie der** beruflichen Bildung **und** nichtformalen Bildung während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen **im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen und die Berufsethik** ergibt.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

la) ‚Ausbildungsanforderungen und –bedingungen‘ sind das gemeinsame Spektrum von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausübung eines bestimmten Berufs erforderlich sind;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

lb) ‚Europäisches System zur Übertragung von Studienleistungen bzw. ECTS-Punkte‘ sind Punkte, die das mit einer Lerneinheit verbundene Arbeitspensum im Verhältnis zum Gesamtumfang des Arbeitspensums ausdrücken, das im ECTS-System für den Abschluss eines vollen Studienjahrs erforderlich ist, um auf der Grundlage von Transparenz und Vergleichbarkeit

von Qualifikationen Leistungspunkte zu akkumulieren; das Arbeitspensum umfasst nicht nur Vorlesungen, praktische Arbeiten und Seminare, sondern auch Praktika, Forschungs- und Feldarbeiten, Selbststudium, Prüfungen und sonstige Bewertungstätigkeiten; im Rahmen des ECTS-Systems entspricht das Arbeitspensum für ein Studienjahr 60 ECTS-Punkten und für ein Studiensemester 30 ECTS-Punkten;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

lc) ‚freie Berufe‘ sind Berufe, die auf der Grundlage einschlägiger Berufsqualifikationen ausgeübt werden und in deren Rahmen in persönlicher, eigenverantwortlicher und fachlich unabhängiger Weise geistige und planerische Dienstleistungen für den jeweiligen Auftraggeber oder die Allgemeinheit erbracht werden;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ld) ‚Duale Ausbildung‘ ist die alternierende Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz an den Lernorten Betrieb und Berufsschule auf der Basis aufeinander abgestimmter Bildungs- und Qualitätsstandards; dabei wird unter ‚berufliche Handlungskompetenz‘ die Fähigkeit und Bereitschaft verstanden,

Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Kompetenzen sowohl in Arbeitssituationen als auch für die berufliche und persönliche Entwicklung zu nutzen;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

le) ,zwingende Gründe des Allgemeininteresses‘ sind Gründe, die der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt hat, wie etwa die Folgenden: öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, Sicherheit der Bevölkerung, öffentliche Gesundheit, Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, Lauterkeit des Handelsverkehrs, Betrugsbekämpfung, Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege, Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, Tiergesundheit, geistiges Eigentum, Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozial- und Kulturpolitik.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht der begünstigten Person, in diesem Mitgliedstaat denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, **oder – in den unter Artikel 4f erwähnten Fällen – einen Teil dieses Berufs** aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben.

Geänderter Text

1. Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht der begünstigten Person, in diesem Mitgliedstaat denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises. Diese Behörden gewährleisten eine unparteiische, objektive und zeitnahe Bearbeitung der Anträge auf Europäische Berufsausweise. Die in Artikel 57b erwähnten Beratungszentren **können ebenfalls als für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises zuständige Behörde fungieren**. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden die Bürger einschließlich möglicher Antragsteller über die Vorteile eines Europäischen Berufsausweises, soweit er verfügbar ist, informieren.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden für die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises. Diese Behörden gewährleisten eine unparteiische, objektive und zeitnahe Bearbeitung der Anträge auf Europäische Berufsausweise. Die **Mitgliedstaaten können beschließen, dass die** in Artikel 57b erwähnten Beratungszentren die **zuständigen Behörden in der ersten Phase der Vorbereitung der Dokumentation, die zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises gemäß diesem Artikel benötigt wird, unterstützen müssen**. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden die Bürger einschließlich möglicher Antragsteller über die Vorteile eines Europäischen Berufsausweises, soweit er verfügbar ist, informieren.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung Europäischer Berufsausweise **für bestimmte** Berufe, zur Festlegung des Formats des Europäischen Berufsausweises, für die zur Unterstützung eines Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises erforderlichen Übersetzungen und zu den Einzelheiten bezüglich der Beurteilung der Anträge unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Berufe. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 58 erlassen.

Geänderter Text

6. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung Europäischer Berufsausweise, **die auf Antrag an Angehörige bestimmter Berufe ausgestellt werden**, zur Festlegung des Formats des Europäischen Berufsausweises, für die zur Unterstützung eines Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises erforderlichen Übersetzungen und zu den Einzelheiten bezüglich der Beurteilung der Anträge unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Berufe. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 58 erlassen. **Zusätzlich zu dem in Artikel 58 vorgesehenen Verfahren führt die Kommission vor dem Erlass eines solchen Durchführungsrechtsakts eine ordnungsgemäße Konsultation der interessierten Kreise durch. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Europäische Berufsausweis vorrangig auf die Erleichterung und Verbesserung der Mobilität von Fachkräften ausgerichtet ist, ungeachtet dessen, ob es sich um reglementierte Berufe handelt oder nicht, und dass insbesondere keine zusätzlichen regulatorischen oder bürokratischen Hindernisse entstehen.**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. **Eventuelle den Antragstellern in Verbindung mit den** Verwaltungsverfahren

Geänderter Text

7. **Durch das** Verwaltungsverfahren zur Ausstellung eines Europäischen

zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises *entstehende Gebühren müssen vertretbar und verhältnismäßig sein und den dem Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat entstandenen Kosten entsprechen; sie dürfen keinen Hinderungsgrund für die Beantragung eines Europäischen Berufsausweises darstellen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Maßgabe von Artikel 58a delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien für die Berechnung und Verteilung der Gebühren zu erlassen.*

Berufsausweises *dürfen dem Berufsangehörigen keine zusätzlichen Kosten entstehen.*

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4a – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die Artikel 4a bis 4e finden keine Anwendung auf Berufsgruppen, für deren Angehörige bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen des in den Richtlinien Nr. 77/249 und 98/05 vorgesehenen Systems ein eigener europäischer Berufsausweis eingeführt wurde.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Inhaber einer Berufsqualifikation einen Europäischen Berufsausweis in **beliebiger** Form, auch über ein Online-

1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Inhaber einer Berufsqualifikation einen Europäischen Berufsausweis in **schriftlicher oder elektronischer** Form,

Instrument, bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats beantragen kann.

auch über ein Online-Instrument, bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats beantragen kann.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4b – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die in Artikel 57b genannten Beratungszentren können, wenn die Mitgliedstaaten es für angebracht erachten, die zuständigen Behörden bei der ersten Bearbeitung der in Absatz 2 genannten Dokumentation unterstützen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die zuständige *Behörde* des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller **unverzüglich** den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie erstellt im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Binnenmarktinformationssystems (IMI) eine Datei zum Antrag, in der alle diesbezüglichen Unterlagen enthalten sind. Stellt derselbe Antragsteller mehrere Anträge nacheinander, dürfen die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats nicht die Wiedereinreichung von Dokumenten verlangen, die bereits in der IMI-Datei

3. Die zuständige *Behörde* des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller **binnen drei Werktagen** den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie erstellt im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. **1024/2012** des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Binnenmarktinformationssystems (IMI) eine Datei zum Antrag, in der alle diesbezüglichen, **als gültig bescheinigten** Unterlagen enthalten sind. Stellt derselbe Antragsteller mehrere Anträge nacheinander, dürfen die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats nicht die Wiedereinreichung von Dokumenten

enthalten und nach wie vor gültig sind.

verlangen, die bereits in der IMI-Datei enthalten und nach wie vor gültig sind.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4c – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Europäischer Berufsausweis für die zeitweilige Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 7 Absatz 4 fallen

Geänderter Text

Europäischer Berufsausweis für die zeitweilige **und gelegentliche** Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 7 Absatz 4 fallen

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen **zwei** Wochen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen **drei** Wochen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der Aufnahmemitgliedstaat darf in den folgenden zwei Jahren keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Ist weder der Beruf noch die dafür erforderliche Ausbildung in dem Herkunftsmitgliedstaat reglementiert, so prüft die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zumindest die Rechtsstellung des Antragstellers sowie die Echtheit und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Gegen die Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung *innerhalb*des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **zwei** Wochen müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

2. Gegen die Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung *innerhalb* des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **drei** Wochen müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Europäische Berufsausweis ist so lange gültig, wie sein Inhaber das Recht behält, auf der Grundlage der in der IMI-Datei enthaltenen Dokumente und

4. Der Europäische Berufsausweis ist so lange gültig, wie sein Inhaber das Recht behält, auf der Grundlage der in der IMI-Datei enthaltenen Dokumente und

Informationen im Aufnahmemitgliedstaat tätig zu sein.

Informationen im Aufnahmemitgliedstaat tätig zu sein, **bzw. solange die Berufsausübung des Inhabers in einem Mitgliedstaat nicht beschränkt oder untersagt wurde.**

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4d – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung und die zeitweilige Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4

Geänderter Text

Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung und die zeitweilige **und gelegentliche** Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen **zwei** Wochen, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks *Gültigkeitserklärung* und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

Geänderter Text

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen **drei** Wochen, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks *Gültigerklärung* und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz – 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Aufnahmemitgliedstaat bestätigt dem Berufsangehörigen innerhalb von fünf Tagen den Eingang des Antrags auf Gültigerklärung des Europäischen Berufsausweises.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die *Gültigkeitserklärung* eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnete Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. ***Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von einem Monat.***

2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die *Gültigerklärung* eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechnete Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. ***Bei Berufen, die die Sicherheit von Patienten berühren, kann im Falle eines solchen Ersuchens die Monatsfrist um zwei Wochen verlängert werden. Der Herkunftsmitgliedstaat stellt die angeforderten zusätzlichen Informationen innerhalb einer Woche ab Eingang des Ersuchens zur Verfügung. Der Berufsangehörige ist über jede Fristverlängerung zu informieren.***

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen zwei Monaten nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. ***Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von zwei Monaten.***

Geänderter Text

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen zwei Monaten nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. ***Bei Berufen, die die Sicherheit von Patienten berühren, kann im Falle eines solchen Ersuchens die Zweimonatsfrist um zwei Wochen verlängert werden. Der Herkunftsmitgliedstaat stellt die angeforderten zusätzlichen Informationen innerhalb einer Woche ab Eingang des Ersuchens zur Verfügung. Der Berufsangehörige ist über jede Fristverlängerung zu informieren.***

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig

Geänderter Text

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen einem Monat nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig

anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf. ***Eine solche stillschweigende Anerkennung von Qualifikationen stellt keine automatische Anerkennung des Rechts auf Ausübung des betreffenden Berufs dar.***

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten aktualisieren rechtzeitig die entsprechende IMI-Datei mit Angaben *über* das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten des Inhabers des Europäischen Berufsausweises auswirken könnten. Zu diesen Aktualisierungen gehört auch das Löschen von Informationen, die nicht mehr benötigt werden. Der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die mit der entsprechenden IMI-Datei befassten zuständigen Behörden werden von den betreffenden zuständigen Behörden über etwaige Aktualisierungen informiert.

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten aktualisieren rechtzeitig ***und unter Wahrung der Unschuldsvermutung*** die entsprechende IMI-Datei mit Angaben *über* das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen – ***wie etwa das Vorliegen einer in Artikel 56a genannten Entscheidung*** – oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten des Inhabers des Europäischen Berufsausweises auswirken könnten. Zu diesen Aktualisierungen gehört auch das Löschen von Informationen, die nicht mehr benötigt werden. Der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die mit der entsprechenden IMI-Datei befassten zuständigen Behörden werden von den betreffenden zuständigen Behörden ***unverzüglich*** über etwaige Aktualisierungen informiert.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Aktualisierungen nach Absatz 1 beschränken sich auf folgende Angaben:

a) ob gegen den Berufsangehörigen eine Beschränkung oder Untersagung der Ausübung der betreffenden Tätigkeit verhängt wurde;

b) ob die Beschränkung oder Untersagung vorläufig oder endgültig verhängt wurde;

c) für welchen Zeitraum die Beschränkung oder Untersagung verhängt wurde, und

d) die Bezeichnung der zuständigen Behörde, die die Entscheidung über die Beschränkung oder Untersagung getroffen hat.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Zugang zu den Informationen in der IMI-Datei wird gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates auf die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats ***und den Inhaber des Europäischen Berufsausweises*** beschränkt.

2. Der Zugang zu den Informationen in der IMI-Datei wird gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr*** auf die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats beschränkt.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in den Europäischen Berufsausweis aufgenommenen Angaben beschränken sich auf die Daten, die zur Überprüfung des Rechts des Inhabers auf die Ausübung des Berufs, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtstag und -ort, Beruf, anwendbare Regelung, beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer, Sicherheitsmerkmale, Bezug auf ein gültiges Identitätsdokument.

Geänderter Text

4. Die in den Europäischen Berufsausweis aufgenommenen Angaben beschränken sich auf die Daten, die zur Überprüfung des Rechts des Inhabers auf die Ausübung des Berufs, für den der Ausweis ausgestellt wurde, erforderlich sind, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtstag und -ort, Beruf, **Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 49a, Nachweise über die Berufserfahrung**, anwendbare Regelung, beteiligte zuständige Behörden, Ausweisnummer, Sicherheitsmerkmale, Bezug auf ein gültiges Identitätsdokument.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises jederzeit berechtigt ist, die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Datei im Binnenmarktinformationssystem zu verlangen, und dass er über dieses Recht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises informiert sowie alle zwei Jahre nach der Ausstellung seines Europäischen Berufsausweises daran erinnert wird.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises jederzeit berechtigt ist, die **kostenlose** Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Datei im Binnenmarktinformationssystem zu verlangen, und dass er über dieses Recht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises informiert sowie alle zwei Jahre nach der Ausstellung seines Europäischen Berufsausweises daran erinnert wird.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

7. Die **Mitgliedstaaten** bestimmen, dass Arbeitgeber, Kunden, Patienten und andere Interessenträger die Echtheit und Gültigkeit eines ihnen vom Inhaber vorgelegten Europäischen Berufsausweises unbeschadet der Absätze 2 und 3 prüfen können.

Die Kommission *nimmt* Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren für die im ersten Unterabsatz erwähnte Prüfung *an*. Die Durchführungsrechtsakte werden *nach* dem **Beratungsverfahren gemäß** Artikel 58 erlassen.

Geänderter Text

7. Die **Aufnahmemitgliedstaaten** bestimmen, dass Arbeitgeber, Kunden, Patienten und andere Interessenträger die Echtheit und Gültigkeit eines ihnen vom Inhaber vorgelegten Europäischen Berufsausweises unbeschadet der Absätze 2 und 3 prüfen können.

Die Kommission *erlässt* Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zur IMI-Datei, die technischen Mittel und die Verfahren für die im ersten Unterabsatz erwähnte Prüfung. Die Durchführungsrechtsakte werden *gemäß* dem **Prüfverfahren nach** Artikel 58 erlassen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4f – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates, sofern **folgende Bedingungen** erfüllt sind:

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt auf Einzelfallbasis partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates, sofern **sämtliche folgenden Voraussetzungen** erfüllt sind:

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4f – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) der Berufsangehörige ist uneingeschränkt qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang beantragt wird;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die öffentliche Gesundheit gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingte Erforderliche hinausgegangen würde.

2. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingte Erforderliche hinausgegangen würde. **Für Berufe, die unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III und IIIa fallen, darf jedoch kein partieller Zugang gewährt werden.**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Dienstleister begleitet den Dienstleistungsempfänger, **sofern** der Dienstleistungsempfänger **sich gewöhnlich im Niederlassungsmitgliedstaat des Dienstleisters aufhält** und der Beruf nicht in dem in Artikel 7 Absatz 4 erwähnten

b) der Dienstleister begleitet den Dienstleistungsempfänger, **unter der Voraussetzung, dass der Dienstleister seine Dienstleistung auf dem Gebiet des Aufnahmemitgliedsstaates ausschließlich diesem Dienstleistungsempfänger erbringt**

Verzeichnis aufgeführt ist.

und der Beruf nicht in dem in Artikel 7 Absatz 4 erwähnten Verzeichnis aufgeführt ist.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

entfällt

4. Im Fall von Notaren sind die öffentlichen Urkunden und sonstige des Siegels des Aufnahmemitgliedstaats bedürftende Beglaubigungen von der Dienstleistungserbringung ausgeschlossen.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer i
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor **und** im Gesundheitswesen der Nachweis, dass die Ausübung des Berufs weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde und keine Vorstrafen vorliegen, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt.

e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor **oder** im Gesundheitswesen **oder im Fall von Berufen, die die tägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhalten**, der Nachweis, dass die Ausübung des Berufs weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde und keine Vorstrafen vorliegen, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) im Fall eines in Artikel 21 Absatz 1 erwähnten Ausbildungsnachweises und im Fall von Bescheinigungen über die erworbenen Rechte nach Artikel 23, 26, 27, 30, 33, 33a, 37, 39 und 43 ein Nachweis über Kenntnisse der Sprache des Aufnahmemitgliedstaats.

Geänderter Text

f) im Fall eines in Artikel 21 Absatz 1 erwähnten Ausbildungsnachweises und im Fall von Bescheinigungen über die erworbenen Rechte nach Artikel 23, 26, 27, 30, 33, 33a, 37, 39 und 43 ein Nachweis über Kenntnisse der Sprache, **in der der Berufsangehörige seinen Beruf ausüben wird und bei der es sich um eine der Amtssprachen** des Aufnahmemitgliedstaats **handeln muss**.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies **der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit** abträglich ist und durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen des Dienstleisters nicht ausgeglichen werden kann, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Geänderter Text

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies **dem Allgemeininteresse** abträglich ist und durch Berufserfahrung oder **von den zuständigen Behörden bescheinigtes** lebenslanges Lernen des Dienstleisters nicht ausgeglichen werden kann, **so** muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung, **einen Anpassungszeitraum oder mit Hilfe von Bescheinigungen oder Qualifizierungen, die auf der Grundlage der Verfahren nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a und b ausgestellt wurden** —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb

des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Bei der Kontrolle von Qualifikationen können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats erteilen diese Auskünfte gemäß Artikel 56.

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Bei der Kontrolle von Qualifikationen können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist. ***Der Aufnahmemitgliedstaat kann insbesondere Qualifikationen oder Bescheinigungen berücksichtigen, die im Rahmen der Verfahren nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a und b erworben wurden.*** Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats erteilen diese Auskünfte gemäß Artikel 56.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Buchstabe c Ziffer ii erhält folgende Fassung:

entfällt

ii) eines reglementierten Ausbildungsgangs oder – im Falle eines reglementierten Berufs – einer dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung, durch die Kompetenzen vermittelt werden, die über das hinausgehen, was durch das Qualifikationsniveau nach Buchstabe b vermittelt wird, wenn diese Ausbildung eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet, sofern dem Diplom eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats beigelegt ist.

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) ein Diplom, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von **mehr als** vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer **oder dass er** – falls im Herkunftsmitgliedstaat anwendbar – **eine entsprechende** Punktzahl nach dem ECTS an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau **erreicht** sowie die Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen

e) ein Diplom, mit dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von **mindestens** vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, **die** – falls im Herkunftsmitgliedstaat anwendbar – **einer entsprechenden** Punktzahl nach dem ECTS an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau **entspricht**, sowie die Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen

hat.

hat.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 9 – Buchstabe d
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(d) Absatz 2 **wird gestrichen.**

Geänderter Text

(d) Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**

„Die Kommission wird ermächtigt, zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang II, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Ausbildungsgängen Rechnung zu tragen, die die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii erfüllen.“

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in der Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler **oder nichtformaler** Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 11 gleichgestellt, auch in Bezug auf das

Geänderter Text

Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in der Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 11 gleichgestellt, auch in Bezug auf das

entsprechende Niveau.

entsprechende Niveau.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 11

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach den Absätzen 1 oder 2 oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer reglementierten Ausbildung oder einer dem Ausbildungsniveau gemäß Artikel 11 Buchstabe *c* **Ziffer i** entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung erkennt der Aufnahmemitgliedstaat das vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigte Ausbildungsniveau an.

Geänderter Text

3. Im Falle eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach den Absätzen 1 oder 2 oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer reglementierten Ausbildung oder einer dem Ausbildungsniveau gemäß Artikel 11 Buchstabe *c* entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung erkennt der Aufnahmemitgliedstaat das vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigte Ausbildungsniveau an.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 11

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Qualifikation unter Artikel 11 Buchstabe *d* oder *e* eingestuft ist.

Geänderter Text

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ***im Sinne von Artikel 11 Buchstabe a oder eines Ausbildungsnachweises, dessen Niveau nicht mindestens unmittelbar unter dem im Aufnahmemitgliedstaat geforderten liegt***, die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Qualifikation unter Artikel 11

Buchstabe c, d oder e eingestuft ist.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 12 – Buchstabe c

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für den Beruf des Notars kann der Aufnahmemitgliedstaat bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahme die besondere Tätigkeit im Rahmen dieses Berufs in seinem Hoheitsgebiet, vor allem in Bezug auf das anzuwendende Recht, berücksichtigen.

Geänderter Text

Soweit es um durch Hoheitsakt bestellte Notare geht, kann der Aufnahmemitgliedstaat bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahme die besondere Tätigkeit im Rahmen dieses Berufs in seinem Hoheitsgebiet, vor allem in Bezug auf das anzuwendende Recht, berücksichtigen.

Der Aufnahmemitgliedstaat kann von dem Antragsteller verlangen, vor der Zulassung zur Eignungsprüfung einen Anpassungslehrgang zu absolvieren.

Die Ausgleichsmaßnahme entbindet den Antragsteller nicht von der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, die im Rahmen des Auswahl- und Bestellungsverfahrens im Aufnahmemitgliedstaat aufgrund des hoheitlichen Charakters der Tätigkeit von Notaren verlangt werden.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 12 – Buchstabe d

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Für die Zwecke der Absätze 1 und 5 sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“ jene Fächer zu verstehen, **deren** Kenntnis eine wesentliche

Geänderter Text

4. Für die Zwecke der Absätze 1 und 5 sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“ jene Fächer zu verstehen, **bei denen** Kenntnis, **Fertigkeiten und**

Voraussetzung für die Ausübung des Berufs **ist** und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

Kompetenz eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs **bilden** und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich **der Dauer oder** des Inhalts gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 12 – Buchstabe e
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine Erläuterung der wesentlichen Unterschiede in Bezug auf den Inhalt;

Geänderter Text

c) eine Erläuterung der wesentlichen Unterschiede in Bezug auf **die Dauer oder** den Inhalt **und eine Erläuterung dessen, inwiefern sich diese Unterschiede auf die Fähigkeit des Berufsangehörigen auswirken, seinen Beruf in einem Aufnahmemitgliedstaat in zufriedenstellender Weise auszuüben;**

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 12 – Buchstabe e
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Erläuterung, warum der Antragsteller aufgrund dieser wesentlichen Unterschiede seinen Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats nicht in zufriedenstellender Weise ausüben kann;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 12 – Buchstabe e
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) eine Erläuterung, warum diese wesentlichen Unterschiede nicht durch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis und durch lebenslanges Lernen erworben hat, ausgeglichen werden können.

Geänderter Text

e) eine Erläuterung, warum diese wesentlichen Unterschiede nicht durch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis und durch **von einer zuständigen Behörde bestätigtes** lebenslanges Lernen erworben hat, ausgeglichen werden können.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 12 – Buchstabe e
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Eignungsprüfung nach **Absatz 1 wird mindestens zweimal jährlich durchgeführt und** die Antragsteller dürfen die Prüfung mindestens einmal wiederholen, wenn sie sie beim ersten Mal nicht bestanden haben.

Geänderter Text

7. Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Antragsteller spätestens sechs Monate nach Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme an einer Eignungsprüfung nach Absatz 1 teilnehmen kann.** Die Antragsteller dürfen die Prüfung mindestens einmal wiederholen, wenn sie sie beim ersten Mal nicht bestanden haben.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 12 – Buchstabe e a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Folgender Absatz wird angefügt:
„7a. Für die Zwecke der Absätze 1 bis 7 übermitteln die zuständigen Behörden ab dem [Datum einfügen: Tag nach dem in

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare Berichte über ihre Entscheidungen zu Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der Begründungen dieser Maßnahmen, und Angaben darüber, ob Fortschritte auf den Weg zu zusätzlicher Koordinierung mit anderen Mitgliedstaaten, auch durch gemeinsame Ausbildungsgrundsätze, erzielt wurden.“

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zur Anpassung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV zu erlassen, für die die Berufserfahrung nach Artikel 16 anerkannt wird, um die Systematik zu aktualisieren oder klarzustellen, vorausgesetzt, dass dadurch **nicht** der Umfang der Tätigkeiten eingeschränkt wird, auf die sich die einzelnen Kategorien beziehen.“

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zur Anpassung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV zu erlassen, für die die Berufserfahrung nach Artikel 16 anerkannt wird, um die Systematik zu aktualisieren oder klarzustellen, vorausgesetzt, dass dadurch **weder** der Umfang der Tätigkeiten eingeschränkt wird, auf die sich die einzelnen Kategorien beziehen, **noch einzelne Tätigkeiten von einem Verzeichnis in Anhang IV in ein anderes Verzeichnis dieses Anhangs übertragen werden.**

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 14 a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Kapitel III – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Überschrift von Kapitel III erhält folgende Fassung:

„Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsanforderungen und Ausbildungsstufen“

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 15

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Artikel 21 **Absätze 4, 6 und 7** werden gestrichen.

(15) **Absatz 4, Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 und Absatz 7 von** Artikel 21 werden gestrichen.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 15 a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„4a. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen, der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken Ausbildungsnachweise für Apotheker nach Anhang V Nummer 5.6.2. zuzulassen. Als neue Apotheken im Sinn dieses Absatzes gelten auch Apotheken, die vor weniger als drei Jahren eröffnet

wurden.“

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 21a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Gelangt die Kommission zu der Ansicht, dass die nach Absatz 1 gemeldeten Rechtsakte nicht mit dieser Richtlinie *konform* sind, so erlässt sie binnen sechs Monaten nach Erhalt aller nötigen Informationen einen diesbezüglichen Durchführungsbeschluss.“

Geänderter Text

4. Gelangt die Kommission zu der Ansicht, dass die nach Absatz 1 gemeldeten Rechtsakte nicht mit dieser Richtlinie *vereinbar* sind, so erlässt sie binnen sechs Monaten nach Erhalt aller nötigen Informationen einen diesbezüglichen Durchführungsbeschluss ***gemäß dem Verfahren nach Artikel 58.***

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer - 17 (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-17) In Artikel 22 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

***„c) Die Mitgliedstaaten erlassen bis ... *
Regelungen über eine verpflichtende
Fort- und Weiterbildung für Ärzte,
Fachärzte, Krankenschwestern und
Krankenpfleger, die für die allgemeine
Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte,
Fachzahnärzte, Hebammen und
Apotheker.“***

****Abl.: Bitte Datum einfügen: fünf Jahre
nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.***

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 17

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(17) In Artikel 22 **wird folgender Absatz 2** angefügt:

„Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare **Berichte über ihre Verfahren** der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Apotheker.“

Geänderter Text

(17) In Artikel 22 **werden die folgenden Absätze 2 und 3** angefügt:

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b **und c** übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare **Bewertungsberichte zur Optimierung** der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Apotheker.

Einrichtungen, die eine allgemeine und berufliche Weiterbildung anbieten, werden von einer im Europäischen Register für Qualitätssicherung (EQAR) eingetragenen Stelle unterstützt, die ihre Ergebnisse der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt.“

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 18 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 24 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Folgender Absatz wird eingefügt:

„4a. Diese Richtlinie darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung für eine Absenkung der in den Mitgliedstaaten bereits geltenden Anforderungen an die

allgemeine ärztliche Ausbildung dienen.“

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 19 – Buchstabe a a (neu)

Directive 2005/36/EG

Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Weiterbildung zum Facharzt folgende Grundvoraussetzungen erfüllt:

a) Die Weiterbildung hat eine Dauer von mindestens fünf Jahren, was ergänzend in der entsprechenden Zahl von ECTS-Punkten zum Ausdruck gebracht werden kann. Sie erfolgt unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Facharztanwärter müssen in den betreffenden Abteilungen persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.“

b) Die Weiterbildung bietet die Gewähr dafür, dass die Facharztanwärter Kompetenzen auf folgenden Gebieten erworben haben:

i) Kommunikation,

ii) Lösung von Problemen,

iii) Anwendung der Kenntnisse und der Wissenschaft,

iv) Untersuchung von Patienten,

v) Patientenmanagement/Behandlung von Patienten,

vi) Nutzung des sozialen und lokalen Kontexts der Gesundheitsfürsorge, und

vii) Selbstreflexion.“

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 19 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 25 – Absatz 3 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3a) Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften Befreiungen für Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildung festlegen, wenn dieser Teil der Ausbildung bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3 absolviert wurde und sofern der Berufsangehörige bereits die frühere fachärztliche Qualifikation **in diesem Mitgliedstaat** erworben hatte. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewährte Befreiung für höchstens ein Drittel der Mindestdauer der Facharztausbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3. gilt.

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften **in Einzelfällen anzuwendende** Befreiungen für Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildung festlegen, wenn dieser Teil der Ausbildung bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3 absolviert wurde und sofern der Berufsangehörige bereits die frühere fachärztliche Qualifikation erworben hatte. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewährte Befreiung für höchstens ein Drittel der Mindestdauer der Facharztausbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3. gilt.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung der **Mindestdauer der** Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3. zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.“.

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung der **Anforderungen an die** Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3. zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 20 – Einleitung
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 26

Vorschlag der Kommission

(20) Artikel 26 **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

Geänderter Text

(20) Artikel 26 erhält folgende Fassung:

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 20

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, zur Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen, die in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten vertreten sind, in Anhang V Nummer 5.1.3 im Hinblick auf die Aktualisierung dieser Richtlinie entsprechend der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.

Geänderter Text

Als Ausbildungsnachweise des Facharztes nach Artikel 21 gelten diejenigen Nachweise, die von einer der in Anhang V Nummer 5.1.2. aufgeführten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt oder anerkannt wurden und hinsichtlich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bezeichnungen entsprechen, die in Anhang V Nummer 5.1.3. aufgeführt sind.

Die Kommission wird ermächtigt, zur Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen, die in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten vertreten sind, in Anhang V Nummer 5.1.3 im Hinblick auf die Aktualisierung dieser Richtlinie entsprechend der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 22 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum

Geänderter Text

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum

Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine **zwölfjährige** allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestellttes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau **für die Schulen für Krankenpflege** bescheinigt wird.

Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt **Folgendes** voraus:

a) ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis, der auf der Grundlage einer zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung zum Besuch einer Universität oder als gleichwertig anerkannten Hochschule berechtigt, oder

b) eine mindestens zehnjährige allgemeine Schulausbildung, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestellttes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung von gleichwertigem Niveau, **die zum Besuch von Berufsschulen für Krankenpflege berechtigt**, bescheinigt wird.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 22 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der theoretische Unterricht wird definiert als der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und -Krankenpflegeschüler *die gemäß*

Absatz 6 und 6a erforderlichen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben. Dieser Unterricht wird an Universitäten, als gleichwertig anerkannten Hochschulen oder Berufsschulen für Krankenpflege von Lehrenden für Krankenpflege oder anderen fachkundigen Personen erteilt.“

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 22 – Buchstabe c b (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Artikel 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„5. Die klinisch-praktische Ausbildung wird definiert als der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler als Mitglied eines Pflorgeteams und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken und/oder im Gemeinwesen lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die erforderliche, umfassende Krankenpflege zu planen, durchzuführen und zu bewerten. Die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler lernen nicht nur, als Mitglieder eines Pflorgeteams tätig zu sein, sondern auch ein Pflorgeteam zu leiten und die umfassende Krankenpflege einschließlich der Gesundheitserziehung für Einzelpersonen und kleine Gruppen im Rahmen der Gesundheitseinrichtungen oder im Gemeinwesen zu organisieren.“

Änderungsantrag 103

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Folgender Absatz wird eingefügt:

„6a. Formale Qualifikationen von Krankenschwestern/Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, dienen unabhängig davon, ob die Ausbildung an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder einer Berufsschule für Krankenpflege erfolgte, als Nachweis dafür, dass die betreffende Person mindestens über folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und grundlegende Kompetenzen verfügt:

a) die Fähigkeit, die erforderliche Krankenpflege unter Rückgriff auf aktuelle theoretische und praktisch-klinische Kenntnisse festzulegen und im Rahmen der Behandlung von Patienten die Krankenpflege auf der Grundlage der gemäß Absatz 6 Buchstaben a, b und c erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu planen, zu organisieren und umzusetzen;

b) die Fähigkeit zur effektiven Zusammenarbeit mit anderen Personen im Gesundheitswesen, einschließlich der Mitwirkung an der praktischen Schulung von Angehörigen von Gesundheitsberufen, auf der Grundlage der gemäß Absatz 6 Buchstaben d und e erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;

c) die Fähigkeit, Einzelpersonen, Familien und Gruppen auf der Grundlage der gemäß Absatz 6 Buchstaben a und b erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu einer gesunden Lebensweise und zur Selbsthilfe zu verhelfen;

d) die Fähigkeit, eigenständig lebensrettende Sofortmaßnahmen einzuleiten und in Krisen- und Katastrophenfällen Maßnahmen

durchzuführen;

e) die Fähigkeit, pflegebedürftige Personen und deren Bezugspersonen eigenständig zu beraten, anzuweisen und zu unterstützen;

f) die Fähigkeit, die Qualität der Krankenpflege eigenständig sicherzustellen und zu bewerten;

g) die Fähigkeit zur umfassenden professionellen Kommunikation und zur Zusammenarbeit mit anderen Berufen im Gesundheitssektor.“

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 22 – Buchstabe d

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes *anzugeben*:

a) welche Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die allgemeine Krankenpflege beruht, nach Absatz 6 Buchstabe a entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben sollten;

b) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 6 Buchstabe a genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich

Geänderter Text

7. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes *festzulegen*:

a) welche Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die allgemeine Krankenpflege beruht, nach Absatz 6 Buchstabe a **und Absatz 6a** entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben sollten;

b) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 6 Buchstabe a **und Absatz 6a** genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich

ergeben;

c) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 6 Buchstabe b genannten Ausbildungsgegenstände ausreichend sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben;

d) welche klinische Erfahrung nach Absatz 6 Buchstabe c angemessen ist und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus dieser angemessenen klinischen Erfahrung entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben.“.

ergeben;

c) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 6 Buchstabe b **und Absatz 6a** genannten Ausbildungsgegenstände ausreichend sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben;

d) welche klinische Erfahrung nach Absatz 6 Buchstabe c **und Absatz 6a** angemessen ist und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus dieser angemessenen klinischen Erfahrung entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben.“.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 23 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Absatz 2 wird gestrichen.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 23 – Buchstabe b

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten erkennen die in Polen verliehenen Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den

3. Die Mitgliedstaaten erkennen die in Polen verliehenen Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den

Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügte, an, die durch ein „Bakkalaureat“-Diplom bescheinigt werden, das auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das nach Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen vom 30. April 2004 Nr. 92 Pos. 885) und nach Maßgabe der **Verordnung des Gesundheitsministers vom 12. April 2010 zur Änderung der** Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom **21 April 2010 Nr. 65 Pos. 420**), durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob die betreffende Person über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Krankenschwestern und Krankenpfleger vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise sind.“.

Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügte, an, die durch ein „Bakkalaureat“-Diplom bescheinigt werden, das auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das nach Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenpfleger und Hebammen und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen vom 30. April 2004 Nr. 92 Pos. 885) und nach Maßgabe der Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom **13. Mai 2004 Nr. 110 Pos. 1170, in der geänderten Fassung**), **ersetzt durch Artikel 55.2 des Gesetzes vom 15. Juli 2011 über den Krankenpfleger- und Hebammenberuf (Amtsblatt der Republik Polen vom 23. August 2011 Nr. 174 Pos. 1039) und der Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. Juni 2012 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom 6. Juli 2012, Pos. 770)** durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob die betreffende Person über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Krankenschwestern und Krankenpfleger vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 24 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre **theoretischen und praktischen** Unterricht auf Vollzeitbasis (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Geänderter Text

2. Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre Unterricht auf Vollzeitbasis (kann **ergänzend** auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens **5000 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht sowie mindestens** das in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 25 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Fachzahnarztlehrgänge auf Vollzeitbasis dauern mindestens drei Jahre (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und stehen unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Fachzahnarztanwärter müssen in der betreffenden Einrichtung persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

Geänderter Text

Fachzahnarztlehrgänge auf Vollzeitbasis dauern mindestens drei Jahre (kann auch **zusätzlich** in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und stehen unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Fachzahnarztanwärter müssen in der betreffenden Einrichtung persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 26 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die tierärztliche Ausbildung umfasst insgesamt mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.4.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Geänderter Text

Die tierärztliche Ausbildung umfasst insgesamt mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann auch **zusätzlich** in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.4.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 26 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Ausbildung des Tierarztes gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

- a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten des Tierarztes beruhen;**
- b) angemessene Kenntnisse über die Struktur und die Funktionen gesunder Tiere, die Zucht, Fortpflanzung und Hygiene im Allgemeinen sowie die Ernährung, einschließlich der Technologie für die Herstellung und Konservierung von Futtermitteln, die**

ihren Bedürfnissen entsprechen;

c) angemessene Kenntnisse auf dem Gebiet des Verhaltens und des Schutzes der Tiere;

d) angemessene Kenntnisse der Ursachen, der Natur, des Verlaufes, der Auswirkungen, der Diagnose und der Behandlung der Krankheiten der Tiere, und zwar individuell und kollektiv; darunter eine besondere Kenntnis der auf den Menschen übertragbaren Krankheiten;

e) angemessene Kenntnisse der Präventivmedizin;

ea) die Kenntnisse, die zur Entnahme, Verpackung, Lagerung und zum Transport von Proben, zur Durchführung grundlegender Laboranalysen und zur Auswertung von Analyseergebnissen notwendig sind;

f) angemessene Kenntnisse über die Hygiene und die Technologie bei der Gewinnung, der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft als Grundlage für ein Verständnis und die Fähigkeit der Erläuterung einer guten Hygienepaxis in landwirtschaftlichen Betrieben und für die Beteiligung an der Untersuchung von Tieren vor und nach der Schlachtung;

fa) Kenntnisse der allgemeinen Grundzüge der deskriptiven Epidemiologie als Grundlage der Fähigkeit zur Beteiligung an epidemiologischen Untersuchungen;

fb) die Kenntnisse, die zur Beteiligung an Programmen zur Verhütung und Vorbeugung von Zoonosen und ansteckenden, aufkommenden oder neu aufkommenden Krankheiten benötigt werden;

fc) die Kenntnisse, die für einen verantwortungsvollen und vernünftigen Umgang mit Tierarzneimitteln benötigt werden, die der Verhütung, Behandlung,

Kontrolle oder Tilgung von Erregern dienen, die für Tiere schädlich sind, bzw. von Tierkrankheiten, um dem Risiko von Resistenzen vorzubeugen, d. h. unter anderem der Resistenz gegen antimikrobiellen Substanzen, und um die Sicherheit der Lebensmittelkette zu wahren und die Umwelt sowie die Gesundheit der Tiere zu schützen;

fd) Kenntnisse der Hygienevorschriften für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern und klinischen Abfällen, die bei Behandlungen entstehen und ein Infektionsrisiko bergen, sowie die Kenntnisse, die notwendig sind, um Material zu sterilisieren und unter angemessenen aseptischen Bedingungen chirurgische Eingriffe vorzunehmen;

fe) die Kenntnisse, die notwendig sind, um den Gesundheitszustand einzelner Tiere oder von Tiergruppen in Bezug auf Krankheiten zu bescheinigen und dabei den ethischen und standesrechtlichen Anforderungen zu entsprechen;

g) angemessene Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die vorstehend aufgeführten Gebiete;

h) angemessene klinische und praktische Erfahrung unter entsprechender Leitung.“

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 26 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 38a

Tierärztliche Fachrichtungen

Die Kommission prüft bis ... , ob neben den medizinischen und*

zahnmedizinischen Fachrichtungen auch tiermedizinische Fachrichtungen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen sollen, wenn sie in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten reglementiert sind, und legt gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor.“

**ABl.: Bitte Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 28

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 41– Absatz 1 – Buchstaben a bis c

Vorschlag der Kommission

- a) eine mindestens dreijährige Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis;
- b) eine mindestens zweijährige, mindestens 3 600 Stunden umfassende Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt;
- c) eine mindestens 18-monatige, mindestens 3 000 Stunden umfassende Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V

Geänderter Text

- a) eine mindestens dreijährige Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis, **die mindestens 4500 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht umfasst, der zu mindestens einem Drittel aus unmittelbarer klinischer Praxis besteht (kann ergänzend in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden);**
- b) eine mindestens zweijährige, mindestens 3 600 Stunden umfassende Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis **(kann ergänzend in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden)**, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt;
- c) eine mindestens 18-monatige, mindestens 3 000 Stunden umfassende Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis **(kann ergänzend in der entsprechenden**

Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, vorausgesetzt, nach deren Abschluss eine einjährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird.“

Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, vorausgesetzt, nach deren Abschluss eine einjährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 28 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme

1. Dieser Abschnitt gilt für die von den einzelnen Mitgliedstaaten unbeschadet des Absatzes 2 definierten und unter den in Anhang V Nummer 5.5.2 aufgeführten Berufsbezeichnungen *selbstständig* ausgeübten Tätigkeiten der Hebamme.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Hebammen zumindest die Aufnahme und Ausübung folgender Tätigkeiten gestattet wird:

- a) angemessene Aufklärung und Beratung in Fragen der *reproduktiven Gesundheit von Frauen, einschließlich Familienplanung*;**
- b) Feststellung der Schwangerschaft, *Bewertung* und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der (...) notwendigen Untersuchungen;**
- c) Verschreibung der Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige**

Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen;

d) *Aufstellung umfassender Programme zur Vorbereitung auf die Elternschaft und die Niederkunft;*

e) *Betreuung der Gebärenden während und bei der Geburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel;*

f) *Durchführung von Normalgeburten bei Kopflage, einschließlich — sofern erforderlich — des Scheidendammschnitts, *Vernähungen* und Steißgeburten;*

g) *Erkennung der Anzeichen von Anomalien bei der Mutter oder beim Kind, die das Eingreifen *einer medizinischen Fachkraft* erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen *medizinischen* Maßnahmen; Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt;*

h) *Untersuchung und Pflege des Neugeborenen; Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in Notfällen und, wenn erforderlich, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen;*

i) *Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Niederkunft und zweckdienliche Beratung über die bestmögliche Pflege des Neugeborenen;*

j) *Durchführung der vom Arzt verordneten Behandlung und Verschreibung der im Rahmen der Ausübung des Hebammenberufs erforderlichen Medikamente;*

k) *Erstellung aller erforderlichen klinischen und rechtlichen Unterlagen.*“

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 29 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) Artikel 43 Absatz 3 wird gestrichen;

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 29 b (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29b) Artikel 43 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Mitgliedstaaten erkennen die in Polen verliehenen Ausbildungsnachweise für Hebammen, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 40 nicht genügt, an, die durch ein „Bakkalaureat“-Diplom bescheinigt werden, das auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das nach Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenpfleger und Hebammen und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen vom 30. April 2004 Nr. 92 Pos. 885) und nach Maßgabe der Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004

über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom 13. Mai 2004 Nr. 110 Pos. 1170, in der geänderten Fassung), ersetzt durch Artikel 55.2 des Gesetzes vom 15. Juli 2011 über den Krankenpfleger- und Hebammenberuf (Amtsblatt der Republik Polen vom 23. August 2011 Nr. 174 Pos. 1039) und der Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. Juni 2012 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom 6. Juli 2012, Pos. 770) durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob die betreffende Person über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Hebammen vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.5.2. genannten Ausbildungsnachweise sind.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 30 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 44 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Der Ausbildungsnachweis des Apothekers schließt eine Ausbildung ab,

Geänderter Text

2. Der Ausbildungsnachweis des Apothekers schließt eine Ausbildung ab,

die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) erstreckt und mindestens Folgendes umfasst:

die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren (kann auch *zusätzlich* in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) erstreckt und mindestens Folgendes umfasst:

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 30 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) am Ende der theoretischen und praktischen Ausbildung ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

Geänderter Text

b) *während oder* am Ende der theoretischen und praktischen Ausbildung ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 31

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(31) In Artikel 45 Absatz 2 wird folgender Buchstabe h angefügt:

Geänderter Text

(31) Artikel 45 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Inhaber eines pharmazeutischen Ausbildungsnachweises einer Universität oder eines als gleichwertig anerkannten Ausbildungsnachweises, der den Bedingungen des Artikels 44 genügt, zumindest die folgenden Tätigkeiten aufnehmen und ausüben dürfen, gegebenenfalls vorbehaltlich des Erfordernisses einer ergänzenden Berufserfahrung:

- a) Herstellung der Darreichungsform von Arzneimitteln,
- b) Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln,
- c) Arzneimittelprüfung in einem Laboratorium für die Prüfung von Arzneimitteln,
- d) Lagerung, Qualitätserhaltung und Abgabe von Arzneimitteln auf der Großhandelsstufe,
- e) *Bevorratung, Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von sicheren und hochwertigen Arzneimitteln in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken,*
- f) Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in Krankenhausapotheken,
- g) *Überwachung medikamentöser Behandlungen sowie Information und Beratung über Arzneimittel und Gesundheitsfragen, und zwar in Zusammenarbeit mit den Ärzten;*
- h) Meldung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen an die zuständigen Behörden.
- h) Meldung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen an die zuständigen Behörden,
- i) *personalisierte Unterstützung von Patienten bei Selbstmedikation,*
- j) *Mitwirkung bei institutionellen Kampagnen zur öffentlichen Gesundheit.“*

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 32

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Dauer der Ausbildung zum Architekten muss mindestens sechs Jahre (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) betragen. Die Ausbildung in einem

Geänderter Text

1. Die Ausbildung zum Architekten umfasst:

Mitgliedstaat umfasst entweder

a) mindestens ***vier*** Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, ***die*** mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, ***und mindestens zwei Jahre bezahltes Praktikum*** oder

b) mindestens ***fünf*** Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und ***mindestens ein Jahr bezahltes Praktikum***;

a) ***insgesamt*** mindestens ***fünf*** Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung. ***Sie muss*** mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, oder

b) mindestens ***vier*** Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und ***ein Zeugnis, das den Abschluss von zwei Jahren Praktikum gemäß Absatz 5 bescheinigt.***

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 32

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das ***bezahlte*** Praktikum muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht einer Person ***absolviert werden***, die ***hinreichende Garantie in Bezug auf ihre Fähigkeit*** zur Erteilung einer praktischen Ausbildung ***bietet. Es muss nach Abschluss des Studiums nach Absatz 1*** absolviert werden. Der Abschluss des ***bezahlten*** Praktikums muss durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes Zeugnis bestätigt werden.

Geänderter Text

3. Das Praktikum muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht ***eines Architekten oder einer Person oder Stelle***, die ***dazu von einer zuständigen Behörde zugelassen ist, die eine geeignete Prüfung der Fähigkeiten*** zur Erteilung einer praktischen Ausbildung ***vorgenommen hat***, absolviert werden. Der Abschluss des Praktikums muss durch ein dem ***offiziellen*** Ausbildungsnachweis beigefügtes, ***von einer Behörde ausgestelltes*** Zeugnis bestätigt werden.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „gemeinsamer Ausbildungsrahmen“ ein gemeinsames Spektrum von für die Ausübung des betreffenden Berufs erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. Für die Zwecke der Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verleiht ein Mitgliedstaat den auf der Grundlage dieses Ausbildungsrahmens erworbenen Ausbildungsnachweisen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen, sofern dieser Ausbildungsrahmen die Kriterien nach Absatz 2 erfüllt. Diese Kriterien müssen den Angaben nach Absatz 3 genügen.

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „gemeinsamer Ausbildungsrahmen“ ein gemeinsames Spektrum von für die Ausübung des betreffenden Berufs **oder die postgraduierte Spezialisierung eines nach Kapitel III Titel III reglementierten Berufs** erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. **Die Anforderungen können die Anzahl der ECTS-Punkte umfassen; ECTS-Punkte dürfen aber nicht das einzige Kriterium sein.** Für die Zwecke der Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verleiht ein Mitgliedstaat den auf der Grundlage dieses Ausbildungsrahmens erworbenen Ausbildungsnachweisen in seinem Hoheitsgebiet dieselbe Wirkung wie den von ihm ausgestellten Ausbildungsnachweisen, sofern dieser Ausbildungsrahmen die Kriterien nach Absatz 2 erfüllt. Diese Kriterien müssen den Angaben nach Absatz 3 genügen.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *der betreffende* Beruf ist bereits in mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten reglementiert;

Geänderter Text

b) **die Ausübung des Berufs oder die Ausbildung, die den Zugang zu dem Beruf ermöglicht,** ist bereits in mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten reglementiert;

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) das gemeinsame Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen kombiniert die in den nationalen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung von mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten definierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen;

Geänderter Text

c) das gemeinsame Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen kombiniert die in den nationalen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung von mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten definierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen; ***hierbei kommt es nicht darauf an, ob die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen einer allgemeinen Ausbildung an einer Universität oder einer Hochschuleinrichtung oder im Rahmen einer beruflichen Bildung in Mitgliedsstaaten erworben werden;***

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die in diesem gemeinsamen Ausbildungsrahmen aufgeführten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen beziehen sich auf die ***Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen;***

Geänderter Text

d) die in diesem gemeinsamen Ausbildungsrahmen aufgeführten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen beziehen sich auf die ***in Artikel 11 genannten Qualifikationsniveaus;***

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) der betreffende Beruf fällt weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch ist *er* bereits nach Titel III Kapitel III reglementiert;

Geänderter Text

e) der betreffende Beruf ***bzw. die betreffende postgraduierte Spezialisierung eines nach Kapitel III Titel III reglementierten Berufs*** fällt weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch ist *er/sie* bereits nach Titel III Kapitel III reglementiert;

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) der gemeinsame Ausbildungsrahmen wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren unter Beteiligung von Akteuren aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, ***festgelegt***;

Geänderter Text

f) der gemeinsame Ausbildungsrahmen wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren ***festgelegt, was bedeutet, dass diesbezügliche Initiativen in enger Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und anderen Vertretern – gegebenenfalls*** unter Beteiligung von Akteuren aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist – ***veröffentlicht und durchgeführt werden sollten***;

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 35

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 49 a – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) der gemeinsame Ausbildungsrahmen ermöglicht es Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten, die Qualifikation innerhalb dieses Rahmens zu erwerben, ohne Mitglied einer berufsständischen Organisation oder bei einer solchen

Geänderter Text

g) der gemeinsame Ausbildungsrahmen ermöglicht es Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten, die Qualifikation innerhalb dieses Rahmens zu erwerben, ohne ***vorher*** Mitglied einer berufsständischen Organisation oder bei

Organisation registriert sein zu müssen.

einer solchen Organisation registriert sein zu müssen.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 49 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„2a. Die Kommission prüft Anregungen und Entwürfe von Berufsverbänden und von Mitgliedsstaaten im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Kriterien nach Absatz 2 und fordert alle Mitgliedsstaaten auf, die möglichen Folgen der Einführung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens zu untersuchen und an welchen Einrichtungen ein solcher Ausbildungsrahmen angeboten werden kann. Hierbei prüfen die Mitgliedsstaaten insbesondere, ob und inwieweit ein solcher gemeinsamer Ausbildungsrahmen im Rahmen einer allgemeinen Ausbildung an Universität oder Hochschuleinrichtung aber auch im Rahmen einer beruflichen Bildung angeboten werden kann.“

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 35
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 49 b – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„3a. Der Informationsaustausch, der aufgrund dieses Artikels zwischen den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten stattfindet, erfolgt über das Binnenmarktinformationssystem

(IMI).“

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 38

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass **Prüfungen der Sprachkenntnisse von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden**, nachdem die Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 ergangen sind und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können **die Mitgliedstaaten das Recht zur Durchführung von Sprachprüfungen für alle betroffenen Berufsangehörigen, sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden übertragen.**

Die **Prüfung der Sprachkenntnisse** ist auf die Kenntnis einer **Amtssprache des Mitgliedstaats** nach Wahl der **betreffenden Person** begrenzt; sie steht in

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Sprachprüfung unter der Aufsicht** einer zuständigen Behörde **durchgeführt wird**, nachdem die Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 ergangen sind und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt. **Falls für einen spezifischen Beruf keine Behörde zuständig ist, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass eine anerkannte Stelle die Sprachprüfung durchführen kann.**

Für Berufe, die die **öffentliche Gesundheit** oder die Patientensicherheit berühren, können **unter Aufsicht der zuständigen Behörde Sprachprüfungen** für alle betroffenen **Berufsangehörigen organisiert werden.**

Diese Sprachprüfungen werden nach Anerkennung der beruflichen Qualifikationen, aber vor Gewährung des Zugangs zum Beruf durchgeführt.

Die **Sprachprüfung** ist auf die Kenntnis einer **der Amtssprachen des Ortes, an dem der Antragsteller sich niederlassen oder Dienstleistungen erbringen möchte**, nach

angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

dessen Wahl begrenzt; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. ***Von den Berufsangehörigen vorgelegte Nachweise über die Kenntnis der betreffenden Sprache werden berücksichtigt.*** Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 39

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 55a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anerkennung eines ***bezahlten*** Praktikums

Geänderter Text

Anerkennung eines Praktikums

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 39

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 55a

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte ***bezahlte*** Praktikum an.

Geänderter Text

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte Praktikum an. ***Die Mitgliedsstaaten können die maximale Dauer eines in einem anderen Mitgliedsstaat absolvierten Praktikums begrenzen. Die Anerkennung des Praktikums ersetzt nicht eine für den Berufszugang erforderliche Prüfung.***

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats untersagt worden ist:

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von der Identität eines Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die – auch vorübergehende – Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats untersagt worden ist ***oder dem von ihnen diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind:***

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***Arzt für Allgemeinmedizin*** als Inhaber eines in ***Anhang V Nummer 5.1.4.*** aufgeführten Ausbildungsnachweises;

Geänderter Text

a) ***Ärzte*** als Inhaber eines in ***Anhang V Nummern 5.1.1., 5.1.3. und 5.1.4.*** aufgeführten Ausbildungsnachweises;

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ***Facharzt, der eine der in Anhang V Nummer 5.1.3. aufgeführten Bezeichnungen führt;***

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) sektorale Berufe, bei denen eine Anerkennung nach Artikel 10 erforderlich ist;

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) Berufsangehörige, die nicht unter die Richtlinie 2006/123/EG fallen und deren Tätigkeit für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit relevant ist.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

jb) Angehörige von Berufen, die die Patientensicherheit berühren, die dem allgemeinen Anerkennungssystem nach Titel III Kapitel I und II unterliegen.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Übermittlung der in Unterabsatz 1 genannten Angaben erfolgt spätestens **drei Tage** nach Annahme der Entscheidung über die Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den betreffenden Berufsangehörigen.

Geänderter Text

Die Übermittlung der in Unterabsatz 1 genannten Angaben erfolgt spätestens **48 Stunden** nach Annahme der Entscheidung über die **Beschränkung oder** Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den betreffenden Berufsangehörigen **über das Binnenmarktinformationssystem (IMI).**

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Absatz 1 findet auch auf den Austausch von Daten über Antragsteller Anwendung, die wegen falscher Angaben, wie etwa der Vorlage gefälschter Nachweise über Ausbildung, Bildung oder Berufserfahrung, verurteilt worden sind.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Verarbeitung personenbezogener

3. Die Verarbeitung personenbezogener

Daten für die Zwecke des Informationsaustauschs nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Daten für die Zwecke des Informationsaustauschs nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. **Die in der Warnung enthaltenen Angaben sind auf die Identität des Berufsangehörigen, den Zeitpunkt der Übermittlung der Vorwarnung und, falls zutreffend, die Dauer der Beschränkung oder Untersagung beschränkt.**

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Von anderen Mitgliedstaaten, zuständigen Behörden und Berufsverbänden erhaltene Warnungen und deren Inhalt sind vertraulich zu behandeln, sofern diese Daten nicht nach dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, der die Warnung übermittelt, veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Daten bezüglich Warnungen dürfen nur so lange im IMI-System bleiben, wie sie gültig sind.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56 a – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Warnungen sind innerhalb von 24 Stunden nach Erlass der Widerrufsentscheidung zu löschen.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 42

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 56 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte für die Anwendung des Vorwarnungsmechanismus. Der Durchführungsrechtsakt enthält Bestimmungen über die zuständigen Behörden, die berechtigt sind, Warnungen zu übermitteln oder entgegenzunehmen, über zusätzliche Angaben zur Ergänzung der Warnungen, über Widerruf und Aufhebung von Warnungen, über die Zugangsberechtigungen zu Daten, die Art und Weise der Berichtigung der in den Warnungen enthaltenen Angaben und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung und -vorhaltung. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Beratungsverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte für die Anwendung des Vorwarnungsmechanismus. Der Durchführungsrechtsakt enthält Bestimmungen über die zuständigen Behörden, die berechtigt sind, Warnungen zu übermitteln oder entgegenzunehmen, über zusätzliche Angaben zur Ergänzung der Warnungen, über Widerruf und Aufhebung von Warnungen, über die Zugangsberechtigungen zu Daten, die Art und Weise der Berichtigung der in den Warnungen enthaltenen Angaben und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung und -vorhaltung. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem **Prüfverfahren** gemäß Artikel 58 erlassen.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 43
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 57 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen online zugänglich sind und von den einheitlichen Ansprechpartnern regelmäßig aktualisiert werden:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Informationen online zugänglich sind und von den **zuständigen Behörden oder den** einheitlichen Ansprechpartnern, **die über Fachpersonal verfügen, das die Bürger auch in Einzelgesprächen berät**, regelmäßig aktualisiert werden:

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 43
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ein Verzeichnis aller in dem Mitgliedstaat reglementierten Berufe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und des Beratungszentrums nach Artikel 57b;

Geänderter Text

a) ein Verzeichnis aller in dem Mitgliedstaat reglementierten Berufe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sowie die Kontaktdaten der für die einzelnen reglementierten Berufe zuständigen Behörden und des Beratungszentrums **und der einheitlichen Kontaktstellen** nach Artikel 57b;

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 43
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen nach Absatz 1 in für die Nutzer klarer und umfassender Weise erteilt werden, aus der Ferne und

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen nach Absatz 1 in für die Nutzer klarer und umfassender Weise erteilt werden, aus der Ferne und

elektronisch leicht zugänglich sind sowie *dem neuesten Stand entsprechen*.

elektronisch leicht zugänglich sind sowie *schnellstmöglich aktualisiert werden*.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 43

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die einheitlichen Ansprechpartner **und die zuständigen Behörden an die einheitlichen Ansprechpartner gerichtete** Informationsersuchen so rasch wie möglich **beantwortet** werden. Zu diesem Zweck können sie diese Informationssersuchen auch an die in Artikel 57b genannten Beratungszentren weiterleiten und den betreffenden Bürger darüber unterrichten.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten **müssen sicherstellen**, dass die an die einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Behörden **gerichteten** Informationsersuchen so rasch wie möglich **geprüft** werden. Zu diesem Zweck können sie diese Informationssersuchen auch an die in Artikel 57b genannten Beratungszentren weiterleiten und den betreffenden Bürger darüber unterrichten.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 43

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einheitlichen Ansprechpartner die Informationen nach Absatz 1 auch in anderen Amtssprachen der Union bereitstellen. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen bleiben davon unberührt.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einheitlichen Ansprechpartner die Informationen nach Absatz 1 auch in anderen Amtssprachen der Union bereitstellen. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen *in ihrem Hoheitsgebiet* bleiben davon unberührt.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 44

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 57 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den *entsprechenden* einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den *zuständigen* einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können, ***soweit sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.***

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 44

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 57 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Alle Verfahren werden in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger seinen Antrag ***bei einem*** einheitlichen Ansprechpartner einreicht.

Geänderter Text

4. Alle Verfahren werden in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG zu den einheitlichen Ansprechpartnern durchgeführt. Etwaige Fristen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie genannten Verfahren oder Formalitäten einhalten müssen, laufen ab dem Zeitpunkt, an dem ein Bürger seinen ***vollständigen Antrag über einen*** einheitlichen Ansprechpartner ***bei der zuständigen Behörde*** einreicht.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 45

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 57 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat benennt bis **spätestens [Datum einfügen – Frist für die Umsetzung der Richtlinie]** ein Beratungszentrum, das den Auftrag hat, die Bürger und die Beratungszentren der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie zu beraten, einschließlich der Information über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, des Sozialrechts, sowie über etwaige Standesregeln und berufsethische Regeln.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat benennt **bis ...** * ein Beratungszentrum, das den Auftrag hat, die Bürger und die Beratungszentren der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß dieser Richtlinie zu beraten, einschließlich der Information über die nationalen Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung einer Berufstätigkeit, des Sozialrechts, sowie über etwaige Standesregeln und berufsethische Regeln. **Darüber hinaus können die Beratungszentren, wenn die Mitgliedstaaten es für angebracht erachten, die zuständigen Behörden bei der ersten Bearbeitung der Dokumentation, die zur Erlangung des Berufsausweises benötigt wird, sowie bei der Bearbeitung dieser Dokumentation gemäß Artikel 4a Absatz 5 und 4b Absatz 2a unterstützen.**

*** ABl.: Bitte Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 46

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen unterstützt, **der für eine angemessene Vertretung und Konsultation auf Unions- und nationaler Expertenebene sorgt.** Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 47

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 58 a – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1. Bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten bemüht sich die Kommission um eine Konsultation der interessierten Kreise, die zuständige Behörden, Berufsverbände, Wissenschaftsorganisationen, Vertreter von Hochschulen und Sozialpartner umfassen können.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 48

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum **[Datum einfügen – Ablauf der Frist für die Umsetzung]** ein Verzeichnis der derzeit **nach ihren nationalen Rechtsvorschriften** reglementierten Berufe. Auch jede Änderung dieses Verzeichnisses wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt. Die Kommission richtet **für diese Informationen** eine öffentlich verfügbare Datenbank ein und pflegt sie.

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum ... * ein Verzeichnis der derzeit **in ihrem Hoheitsgebiet** reglementierten Berufe. Auch jede Änderung dieses Verzeichnisses wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt. Die Kommission richtet eine öffentlich verfügbare Datenbank **der reglementierten Berufe, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung der von den jeweiligen Berufen abgedeckten Tätigkeiten**, ein und pflegt sie.

***ABL.: Bitte Datum einfügen: ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 48
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Anforderungen müssen durch **ein übergeordnetes öffentliches Interesse** gerechtfertigt sein;

Geänderter Text

b) die Anforderungen müssen durch **zwingende Gründe des Allgemeininteresses** gerechtfertigt sein;

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 48 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 60 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48a) In Artikel 60 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ab [bitte Datum einfügen] umfasst die statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen auch gemäß Artikel 4f Absatz 2 getroffene Entscheidungen über die Verweigerung eines partiellen Zugangs.“

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 48 b (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 60 – Absätze 3 bis 6 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48b) In Artikel 60 werden folgende Absätze angefügt:

„3. Die Kommission legt spätestens ...* einen Bericht über den Europäischen Mobilitätsausweis als Instrument für die Mobilität vor. Sie legt dem Bericht gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag bei.

4. Die Kommission legt bis ... einen Gesetzgebungsvorschlag vor, der eine**

Anpassung der fünf Niveaus nach Artikel 11 an die acht Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens und die Aufnahme des Europäischen Systems zur Übertragung von Studienleistungen (ECTS) in den gemeinschaftlichen Besitzstand vorsieht.

*5. Bis zum ... *** legt die Kommission einen Bericht zu der Frage, ob die Sondervorschriften nach Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 33a weitergeführt werden sollten, vor*

*6. Ab dem ... **** erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre Bericht über die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung der Bestimmungen in Anhang V dieser Richtlinie gemäß den Zielen und Anpassungserfordernissen nach Artikel 24 Absatz 4, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 31 Absätze 2 und 7, Artikel 34 Absätze 2 und 4, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 48 Absätze 1 und 4, Artikel 40 Absätze 1 und 4, Artikel 44 Absätze 2 und 4 und Artikel 46 Absatz 4.“*

**ABl.: Bitte Datum einfügen: drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

*** ABl.: Bitte Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

**** ABl.: Bitte Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.*

***** ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.*